

**Beschluss
Gemeinderat**

**Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steina
für das Haushaltsjahr 2020**

Beschluss-Nr.: 32/08/2020

Beschluss-Tag: 28.01.2020

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 13

anwesende Stimmen: 11

Dafür: 11

Dagegen: 0

Stimmenth.: 0

Befangen: 0

**Haushaltssatzung der Gemeinde Steina
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina in der Sitzung am 28.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Paragraph 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.515.500 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.569.500 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-54.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwen- dungen (Sonderergebnis) auf	0 Euro
- Gesamtergebnis auf	-54.000 Euro

- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	116.900 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	62.900 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.354.700 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.275.000 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	79.700 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	162.800 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	190.600 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-27.800 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	51.900 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.300 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-36.300 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	15.600 Euro

festgesetzt.

Paragraph 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Paragraph 3

Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) werden nicht veranschlagt.

Paragraph 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

250.000 Euro

Paragraph 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 Prozent
Gewerbsteuer auf	400 Prozent

Paragraph 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.

Paragraph 7

Hinsichtlich der vom Gemeinderat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß §§ 32 i.V.m. 40 Nr. 1 SächsKomKVBO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die aus nichtzahlungswirksamen Vorgängen resultieren (Verrechnung zwischen den Teilhaushalten);
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigenden Mehrausgaben.

Des Weiteren gelten die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die sich buchungstechnisch aus einer Änderung des Kontenrahmens ergeben können, als genehmigt.

Ebenfalls als genehmigt gelten alle vom Bürgermeister bestätigten Mittelübertragungen.

Paragraph 8

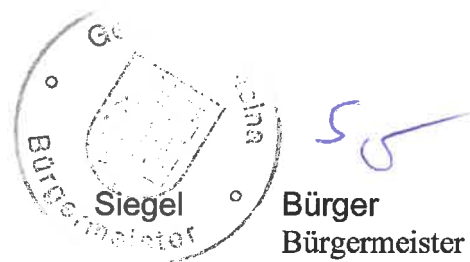
Auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses wird verzichtet.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Steina,

Siegel

Bürger, Bürgermeister



Gemeindeverwaltung Steina

**Beschluss
Gemeinderat**

**Bauantrag Errichtung Eigenheim auf dem Fl.-Nr.282/2 der Gemarkung
Obersteina, Am Schwedenstein**

Beschluss-Nr.: 33/08/2020

Beschluss-Tag: 28.01.2020

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 13

anwesende Stimmen: 11

Dafür: 11

Dagegen: 0

Stimmenth.: 0


Befangen: 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt, dem oben genannten Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Begründung:

Für das Bauvorhaben gab es 2018 eine Bauvoranfrage, die von der Bauaufsichtsbehörde positiv beschieden wurde.

Der Hinweis, dass die Kosten für die noch notwendige Erschließung vom Bauherrn übernommen werden müssen bleibt bestehen.

A circular official seal of the Gemeinderat Steina, featuring a coat of arms in the center and the text 'Gemeinderat Steina' around the top and 'Bürgermeister' at the bottom. A blue ink signature is written over the seal.

Sandro Bürger
Bürgermeister

**Beschluss
Gemeinderat**

**Bauantrag Errichtung Carport auf dem Fl.-Nr.314b der Gemarkung
Niedersteina**

Beschluss-Nr.: 34/08/2020

Beschluss-Tag: 28.01.2020

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt: 13

anwesende Stimmen: 11

Dafür: 11

Dagegen: 0

Stimmenth.: 0

Befangen: 0

Der Gemeinderat der Gemeinde Steina beschließt, dem oben genannten Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Begründung:

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß §35 BauGB im Außenbereich.
Öffentliche Belange stehen nicht entgegen.

Der Bauherr hat gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die gesicherte Zufahrt nachzuweisen.



Sandro Bürger
Bürgermeister